

Hallenordnung

Turnhalle Schulgasse 9

Fassung 01.07.2019

- Die Benützung darf ausschließlich für die angegebene Tätigkeit mit den angegebenen Geräten bzw. Hilfsmitteln erfolgen. Der Aufenthalt in der Halle ist nur KursteilnehmerInnen und BetreuerInnen erlaubt.
- Das Aufstellen von Zusatzgeräten und Hilfsmitteln kann nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung bewilligt werden. Für Schäden, welche an diesen Geräten entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend zu behandeln und am Ende der Benützungszeit auf die hierfür vorgesehenen Plätze zu räumen. Geräte die keine Rollvorrichtungen haben müssen getragen werden.
- Ballspiele und Tennisspiele sind verboten.
- Die Sanitäreinrichtungen müssen in dem Zustand verlassen werden, in welchem sie vor der Benützung waren.
- Die Garderobe kann ¼ Stunde vor der festgesetzten Beginnzeit betreten und muss ¼ Stunde nach der Benützungszeit verlassen werden. Die Zeiten sind genauestens einzuhalten.
- Das Betreten der Sporthalle ist nur mit sauberen Sportschuhen erlaubt die eine helle, abriebfeste Sohle haben. Schuhe mit dunkler bzw. verschmutzter Sohle sind nicht gestattet. Das Betreten der Sportfläche mit Straßen-, Fußball- und Joggingsschuhen ist ausnahmslos untersagt.
- In der gesamten Sporthalle besteht striktes Rauchverbot.
- Speisen und Getränke sind ausschließlich außerhalb der Sportfläche zu konsumieren.
- Für Wertgegenstände, Geld, Kleidung usw. wird im gesamten Bereich der Sporthalle keine Haftung übernommen.
- Die Rollos in der Turnhalle dürfen nur im Einvernehmen mit dem Tischtennisverein gleichfalls durch andere Vereine benützt werden. Nach Ende der Benützung müssen die Rollos wieder aufgerollt (nach oben gezogen) werden.
- Eine Subvermietung durch den Bewilligungsinhaber an andere Vereine (z.B. bei eventueller Nichtbenützung) ist ausnahmslos untersagt. Die Nichtbeachtung dieser Bedingung hat die Untersagung der Bewilligung zur Folge.
- Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er für etwaige von ihm während der Benützungsdauer verursachten Schäden haftet und zu deren Behebung bzw. Bezahlung herangezogen wird.
- Der Hallenbetreiber behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Bestimmungen, die weitere Benützung der Halle zu untersagen.